
> Gesendet: Donnerstag, 3. September 2015 12:27

> An: office@forstverein.at;

> Betreff: Petition gegen eine generelle Öffnung des Waldes für

> Mountainbiker

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> ich möchte mich für Ihr Engagement zum Schutz vom Grundeigentum herzlich bedanken.

>

> Als Grundeigentümer in einer Tourismusregion bin ich fast täglich mit einer zunehmenden Missachtung meines Eigentums durch Mountainbiker konfrontiert. Das Forstgesetz, Fahrverbotstafeln und Absperrungen werden ignoriert und Waldgrundstücke sowie bewirtschaftete Felder an mehreren Stellen durchquert.

>

> Es sticht einerseits die ungewöhnliche Aggressivität mit der Mountainbiker ihren Willen durchsetzen wollen und andererseits die wenig bis gar nicht vorhandene Bereitschaft jener, die einem in so einer Situation beistehen sollten, besonders ins Auge. Falls Sie daran Interesse haben, sende ich Ihnen einen ausführlichen Erfahrungsbericht.

>

> Zunehmend gewinne ich auch den Eindruck, dass einige die Auseinandersetzung mit bäuerlichen Grundeigentümern als Ergänzung zum Adrenalin-Kick nach dem Downhill-Race geradezu suchen. Wo sonst kann man heutzutage seinen Frust an anderen Menschen bei einem derart niedrigen Risiko an Bestrafung oder öffentlicher Empörung noch ableiten?

>

> Folgende Punkte möchte ich für die weitere Debatte besonders hervorheben:

>

> 1. Der von Befürwortern der Waldöffnung für Mountainbiker häufig angebotene "Haftungsausschluss" ist rechtlich dauerhaft gar nicht möglich. Ein derartiges Gesetz würde in kurzer Zeit wieder aufgehoben oder die Rechtsprechung zum Nachteil vom Grundeigentümer "weiterentwickelt" werden, so dass es im Gesamtergebnis wieder auf eine Haftung hinauslaufen würde. Einen entsprechenden Ausblick vermittelt das OGH-Urteil 7 Ob 171/11i vom 21.12.2011 "Waldeigentümer haftet für Stacheldraht".

> 2. Zum Vorschlag einer Freigabe von Forststraßen, die mindestens 3 Meter breit sind: die wenigsten Biker werden ein Meterband bei sich führen, so dass hier - im Gegensatz zu vertraglich geregelten und ausgeschilderten Mountainbike-Routen - die subjektive Einschätzung der Mountainbiker bestimmend wäre. De facto würden dann auch Wege befahren werden, die nur 1,5 oder 2,0 Meter breit sind. Wo würde schon ein Mountainbiker bestraft werden, der einen 2,5 Meter breiten Weg befährt?

> 3. Zum Vorschlag eines Verhaltenskodex für Mountainbiker: wenn schon geltendes Recht nicht beachtet wird, wird dies auf einen freiwilligen Verhaltenskodex noch weniger zutreffen. Erwähnenswert erscheint auch, dass es fast keine Handhabe zur Identifikation von Mountainbiker (Helm, Brille, kein Kennzeichen, kaum Möglichkeiten zur Anhaltung) gibt.

> 4. Eine Wegfreiheit für Mountainbiker würde zu einer sehr ungleichen Belastung vom Grundeigentum führen. In Tourismusregionen und in der Nähe von Ballungszentren könnte dies durchaus existenzbedrohliche Auswirkungen haben. Das Auseinanderfallen von Erträgen einerseits und Kosten bzw. Haftung andererseits würde die Lage zusätzlich verschlimmern (Bsp.: Erträge für den Hüttenwirt, Kosten / Haftung für den Grundeigentümer / Wegerhalter).

> 5. Dammbbruch: das Forstgesetz würde mittelfristig zu einer völligen Freigabe von privaten Waldeigentum für alle Betätigungsfelder, bei denen sich Menschen zu erholen glauben, führen: Mountainbike, E-Mountainbike, E-

Motocross, Motocross, Quad, Geländewagen, etc. Warum sollte man mit einer E-Motocross nicht fahren dürfen, wenn man mit einem E-Mountainbike fahren darf? Die Freigabe von Forststraßen für Mountainbikes wäre außerdem der Auftakt für die Freigabe der Befahrung von Wiesenwegen und Wiesenflächen.

>

> Mit freundlichen Grüßen,